





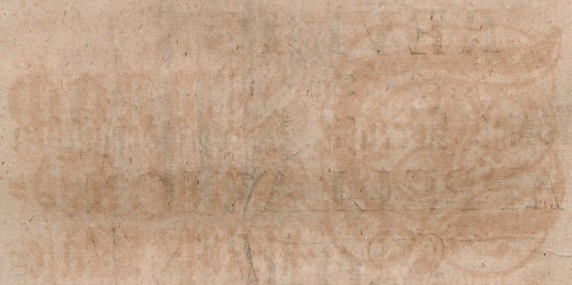
12

Gemeiner Bescheid
Wie es wegen
Der APPELLATIONEN
Und
REVISIONEN
Bey dem
Königl. Preussif. Ravensbergischen
APPELLATIONS-
Gerichte
Zu Berlin/
Nach beschener Combination mit
dem Ober-Appellations-Gerichte/
RATIONE FORMALIUM
Und sonst eigentlich künftig zu halten.

B E R L I N /
Druckts Christoph Süßmilch / Königl. Preussif. Hof-Buchdrucker.

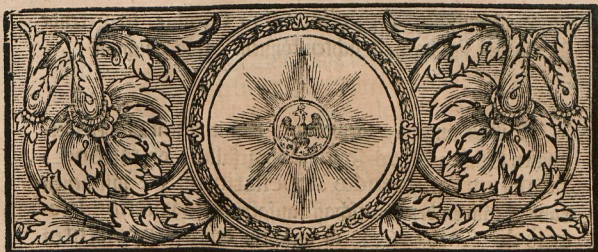
K 10

XII



Faint, illegible text or bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of lines of text.





Demnach
Seine Kö-
nigliche Maje-

stät in Preussen/ 2c. Unser allergnädigster
Herr/ vor einiger Zeit schon in Gnaden gut gefunden/
das Ravensbergische Appellations-Gerichte mit dem Ober-
Appellations-Gerichte auf gewisse Weise zu combiniren/
dieselbe auch solches nachhero zu verschiedenen mahlen/ und noch
jüngsthin von neuen bekätiget / zugleich auch allergnädigst be-
fohlen / bey beyden Collegiis , so viel immer möglich / in
modo procedendi eine Gleichheit künfftig zu beobachten ;

Als hat man nöthig gefunden/ vermittelst dieses gemei-
nen Bescheides ein und anderes zu verordnen / und solches zu
Jedermanns Wissenschaft zu bringen / damit die bey dem
Ra-

Navensbergischen Appellations - Gerichte litigirende
Partheyen sich darnach achten können. Und gleichwie

I.

Bissher angemercket worden / daß in denen Navensber-
gischen Sachen öfters Zweifel vorgefallen / ob ratione
fatalis introducendæ appellationis der mit denen
Land-Ständen der Graffschafft aufgerichtete solenne Re-
ceßs de Anno 1653. in welchem denen Appellanten
ratione introductionis eine Zeit von sechs Monathen
verstattet wird / oder die neue verbesserte Justitz-Ordnung/
de Anno 1713. vermöge deren die Processus inner-
halb drey Monathen / wie bey dem Ober-Appellations-
Gerichte aus denen so weit entlegenen Provinzien auch
geschiehet / introduciret / und in drey darauf folgenden
Monathen reproduciret werden müssen / zu observiren
sey? Als wird nunmehr Nahmens allerhöchstgedachter
Seiner Königlich Majestät / und auf Dero allergnädig-
sten Befehl hiermit verordnet und feste gestellt: Daß hin-
führo die Appellationes aus der Graffschafft Navens-
berg in Zeit von drey Monathen / à die interpositæ ap-
pellationis anzurechnen / allhier bey dem Navensbergi-
schen Appellations-Gerichte introduciret / und in drey
darauf folgenden Monathen / welche à die decretorum
processuum anzurechnen / solche Processus reprodu-
ciret werden sollen; Welche Fatalia respectivè intro-
ducendæ & justificandæ strictè observiret
werden müssen / und zwar sub poena desertæ appel-
lationis; Wie dann auch selbige in keine Weise pro-
rogiret werden sollen / es wäre dann / daß wichtige und in
denen Rechten gegründete Ursachen beygebracht und so fort
gehörig beschheimiget würden.

II. Weil

II.

Weil auch bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte bisher wegen Bestellung der Bevollmächtigten Anwalde viele Confusiones verspüret worden / indem entwedder gar keiner / oder doch nicht debitè, oder auch gar allerhand unbekandte Leute dazu bestellet / die übergebene Schrifften auch mehrentheils von niemanden allhier unterschrieben worden: Als soll es hierunter auf eben die Weise / wie bey dem Ober Appellations-Gerichte / nach dem unterm 9. Septembris 1719. emanirten und gedruckten Gemeinen-Bescheide gehalten / und keine andere als die bey dem Ober-Appellations-Gerichte recipirte Advocati admittiret, übrigens auch die Vollmacht an seiten derer Appellanten bey der Introduction, von denen Appellaten aber bey der Exception unfehlbar nach dem bey dem Ober-Appellations-Gericht gebräuchlichen Formular gehörig ad acta gebracht / auch in termino inrotationis von denen Advocatis jedesmahl angezeigt werden / wo das Mandatum in actis befindlich sey / und zwar bey der gesetzten Straffe von 10. Thlr.

III.

Und weil auch bisher angemercket worden, daß fast in denen meisten Ravensbergischen Sachen annoch tripliciret und quadrupliciret wird / solches aber denen litigirenden Partheyen nur vergebliche Kosten verursacht / und in sothane Schrifften mehrentheils nur unnöthige Wiederholungen desjenigen / was vorhin schon gnugsam ausgeführet ist / enthalten / folglich die Acta zur Ungebühr gehäuffet werden; Als soll solches von nun an gänzlich abgestellt / und weiter nicht als usque ad duplicam inclusive verfahren / und / wenn solche Schrift eingebracht worden / die Acta

Acta vor beschloffen angenommen werden. Dafern aber der Appellate in duplicis einige nova angeführet/ oder beygeleget haben / und der Appellante ohnumgänglich nöthig finden solte / daß er dawider annoch triplicando die Nothdurfft vorstelle/ so hat er solches innerhalb 14. Tagen nach geschehener insinuation der Duplic und ante terminum inrotulationis vorzustellen/ und die Nova anzuzeigen ; Da alsdann dem Befinden nach / entweder bey der verordneten inrotulation es gelassen / oder der Appellante ad triplicam verstattet werden soll : Im Fall es sich aber hiernegst / wann ex actis referiret wird / finden solte / daß licentia triplicandi nur frivole gehesten worden / so soll der Extrahente in 10. Rthlr. Straffe condemniret / und selbige von ihm beygetrieben werden.

IV.

Im übrigen aber bleibet es in allen Stücken bey dem obangeführten Recesf de Anno 1653. und der bisserigen Observantz , insonderheit ratione summæ appellabilis. Und gleichwie auch bisher bey denen aus der Graffschafft Ravensberg anhero erhobenen Appellationen kein juramentum appellationis abgeschworen worden ; Also hat es auch dabey sein Bewenden / imgleichen auch / daß in instantia appellationis das beneficium transmissionis noch weiter verstattet werden solle / jedoch daß solches nicht ohne Noth und gnugsahme erhebliche Ursachen gesucht werde / in instantia revisionis aber hat solche transmission gar nicht statt / sondern es sollen alsdann vermöge Seiner Königlichcn Majestät expressen allergnädigsten Verordnung / wann die Sache bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte in solcher

folcher Instantz völlig instruiert / und in causa
geschlossen worden / die Acta an das Ober- Appella-
tions-Gericht abgeliefert / und allda eine Sententz ab-
gefasst und publiciret werden ; Bey deren Abfassung
sich die Geheimte Rätthe des Ravensbergischen Appella-
tions - Gerichts des votirens enthalten. Berlin / den
29. Junii 1720.

**Königl. Preussische zum Ravens-
bergischen Appellations - Gerichte ver-
ordnete Director und Rätthe.**

PROCESSE
RIGAL
DECLARATO
Beschreibung & Beschreibung
des Reichs- & Preussischen
Kriegs- & Feld-
Marschalls
von
Preussen
von
dem
Herrn
von
Münchhausen

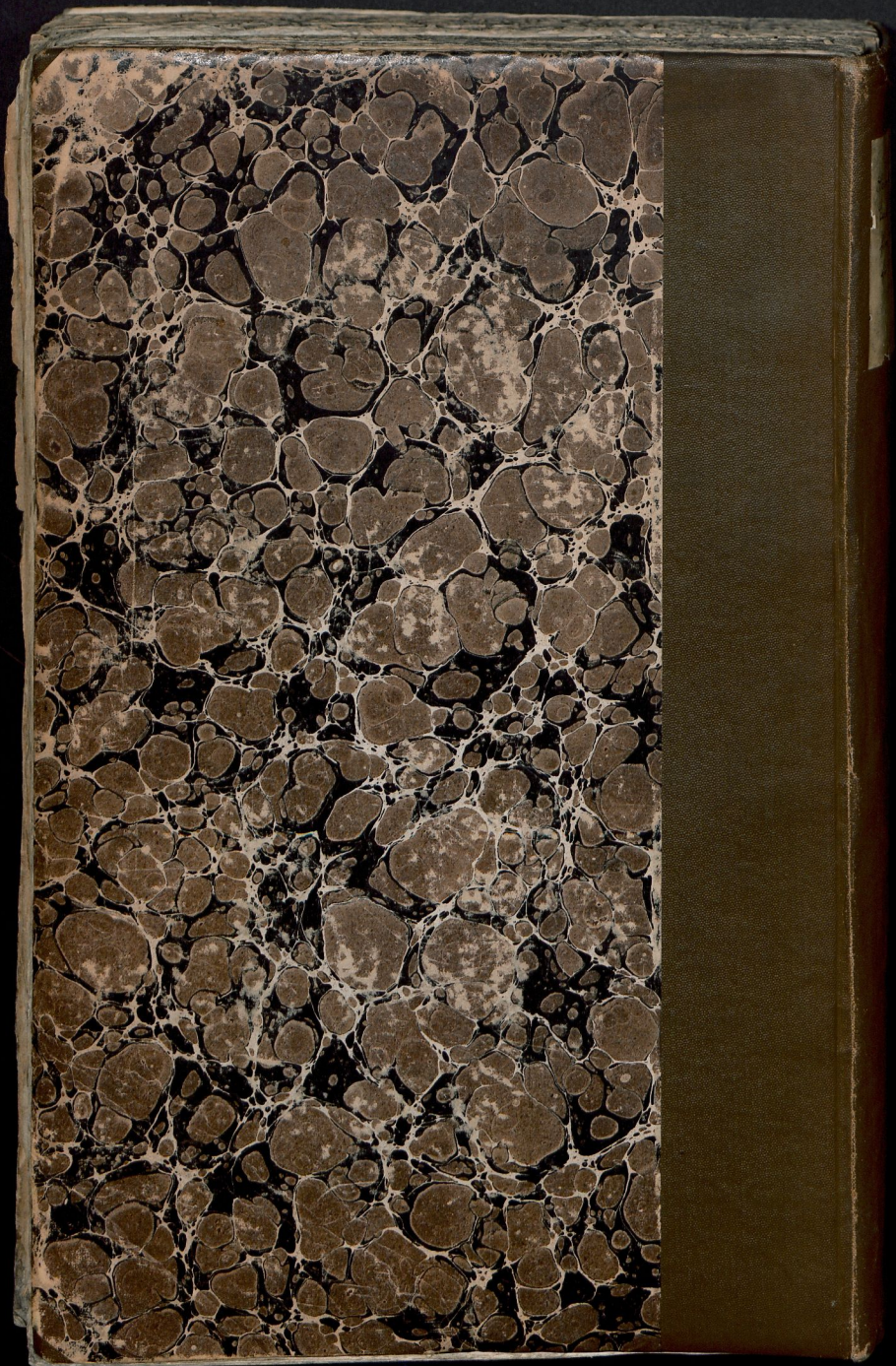






Kg 2908
§ 4^o

W 17



Inrotulati-
ten. pag. 56.



12

Gemeiner Bescheid
Wie es wegen
Der APPELLATIONEN
Und
REVISIONEN
Bey dem
Königl. Preuss. Ravensbergischen
APPELLATIONS-
Gerichte

Zu Berlin/
Nach beschetzener Combination mit
dem Ober-Appellations-Gerichte/
RATIONE FORMALIUM
Und sonsten eigentlich künftig zu halten.

10
11

B E R L I N /
Druckts Christoph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

